

Vorlage Stadtparlament

Datum	18. Januar 2022
Beschluss Nr.	1280
Aktenplan	195.01 Sparkasse: Rechtliches, Statuten

Städtische Sparkasse: Überführung in die Pensionskasse Stadt St.Gallen

Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die städtische Sparkasse für nicht BVG-versicherte Mitarbeitende wird in die Pensionskasse Stadt St.Gallen überführt.
2. Der Nachtrag IV zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement PKR; SRS 194.1) vom 30. April 2013 wird rückwirkend per 1. Januar 2022 erlassen.

1 Ausgangslage

Bis Ende 2013 hat die Stadt St.Gallen die als Versicherungskasse bezeichnete städtische Pensionskasse durch das Personalamt (heute: Personaldienste, PD) geführt. Aufgrund von Bundesvorgaben bzw. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) musste die Kasse als öffentlich-rechtliche Anstalt verselbständigt werden. Die Pensionskasse Stadt St.Gallen (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) ist seit dem 1. Januar 2014 gemäss dem Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013 (Pensionskassenreglement PKR; SRS 194.1) eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Daneben führt die Stadt seit 1943 die Sparkasse gemäss dem Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 24. August 1999 (SRS 195.1). Die Sparkasse und die Pensionskasse wurden von der Arbeitgeberin Stadtverwaltung immer getrennt geführt und im Jahresbericht separat ausgewiesen. Die Sparkasse für das Gemeindepersonal versichert Mitarbeitende, welche nicht BVG-versichert werden müssen oder können, damit diese dennoch ein Alterskapital ansparen und auch gewisse Risikoleistungen (Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) erhalten. Der Beitritt zur Sparkasse erfolgt für die bei der Stadt neu eintretenden Mitarbeitenden, die nicht BVG-versichert sind, automatisch bzw. der Beitritt ist obligatorisch. Die Sparkasse wird von den Personaldiensten der Stadtverwaltung verwaltet und von der Finanzkontrolle überprüft.

Auch die Sparkasse muss aufgrund von BVG-Bestimmungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Heute entrichtet die Stadt keine Sozialbeiträge auf den Sparbeiträgen, und die Sparbeiträge werden von den Versicherten nicht als Einkünfte versteuert. Damit diese gesetzliche Notwendigkeit möglich wird, müssen die Beiträge in ein Gefäss der beruflichen Vorsorge entrichtet werden.

2 Handlungsoptionen

Auf Grund der geschilderten Ausgangslage hat die Stadt folgende drei Varianten, wie sie mit der Sparkasse umgehen kann:

1. Weiterführung der Sparkasse als eigenes Vorsorgewerk durch die Pensionskasse Stadt St.Gallen oder eine andere Vorsorgeeinrichtung;
2. Überführung der Versicherten der Sparkasse in die Pensionskasse Stadt St.Gallen;
3. Liquidation der Sparkasse.

Der Stadtrat schlägt dem Stadtparlament die Weiterführung der Sparkasse als eigenes Vorsorgewerk (Variante 1) vor.

Variante 1:

Die Sparkasse wird vollumfänglich (inklusive Spezialreserve) in das entsprechende Vorsorgewerk der Pensionskasse Stadt St.Gallen überführt. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die Sparkasse weiterbesteht. Er möchte den Mitarbeitenden mit einem unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle liegenden Lohn (Eintrittsschwelle 2022: CHF 21'510) weiterhin gewisse Alters- und Austrittsleistungen sowie Risikoleistungen (Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) gewährleisten. Die Beiträge und Leistungen für die Mitarbeitenden bleiben gleich, ebenso die Sparbeiträge für die Arbeitgeberin Stadt. Die Leistungen werden zukünftig von der Pensionskasse in einem sogenannten Vorsorgeplan (siehe Beilage) definiert, da die Stadt nur die Finanzierung regeln kann, aber nicht auch die Leistungen. Dies ist die gleiche Lösung wie beim bereits bestehenden Vorsorgewerk Stadt, bei dem die obligatorisch dem BVG unterstellten Mitarbeitenden versichert sind.

Mit der Ausgliederung der Sparkasse in die Pensionskasse Stadt St.Gallen kann erreicht werden, dass die beiden Kassen wieder aus einer Hand verwaltet werden. Die zuvor bestehenden Synergien zwischen Versicherungskasse und der Verwaltung der Sparkasse sind mit dieser Lösung wieder vorhanden.

Durch die Ausgliederung werden neu externe Verwaltungskosten von CHF 250 pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und Kalenderjahr von der Pensionskasse verrechnet. Bei 130 Mitgliedern sind das zurzeit jährlich wiederkehrend CHF 32'500. Die BVG-Versicherten bezahlen einen Teil der Verwaltungskostenbeiträge selbst. Demgegenüber schlägt der Stadtrat vor, dass die Verwaltungskosten für die in der Sparkasse Versicherten aus der übernommenen Spezialreserve finanziert und damit weder den Versicherten noch der Arbeitgeberin belastet werden. In der Sparkasse sind Mitarbeitende mit kleinen Teilzeitpensen versichert und sie haben demzufolge wenig Einkommen. Durch die Übernahme der Verwaltungskosten werden die Mitarbeitenden finanziell entlastet. Die Verwaltungskosten bewegen sich in einem mit anderen Kassen vergleichbaren Rahmen. Besteht weiterhin eine gute Verzinsung der Spezialreserve, ist davon auszugehen, dass diese in den nächsten Dekaden für die Zahlung der Verwaltungskosten ausreichen wird. Sollte die Spezialreserve einmal aufgebraucht sein, werden die fixierten Verwaltungskosten von der Stadt übernommen.

Variante 2:

Die Überführung des Gesamtbestandes der in der Sparkasse Versicherten in das Vorsorgewerk der Stadt St.Gallen bzw. in die Pensionskasse Stadt St.Gallen würde grundlegende reglementarische Änderungen auf Seiten der Pensionskasse bedingen. Unter anderem müsste die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge, die derzeit bei CHF 21'510 pro Jahr liegt, gesenkt werden. Vorausgesetzt die Grundlagen wären vorhanden, würden für die zuvor in der Sparkasse Versicherten

grundsätzlich die gleichen Versicherungsbedingungen gelten. Das würde bedeuten, dass die Versicherten die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge von 1.65 % selbst bezahlen müssten, und dies bereits ab dem 17. Altersjahr. Die Sparbeiträge betragen je nach Alter zwischen 7.3 % und 10.3 %. Damit würde den Mitarbeitenden bei einem Wechsel in die PK rund das Doppelte an Beiträgen vom Lohn abgezogen werden.

Die Überführung würde allerdings u.a. eine Änderung des Rahmenreglements sowie des Vorsorgeplans bei der Pensionskasse nötig machen, welche von der Verwaltungskommission der Pensionskasse sowie von der Ostschweizer Stiftungsaufsicht genehmigt werden müssten. Es würde auch bedeuten, dass alle angeschlossenen Firmen des Vorsorgewerks Stadt ebenfalls zusätzliches Personal versichern lassen müssten, da auch bei ihnen die Eintrittsschwelle in die PK sinken würde. Alle angeschlossenen Arbeitgeber müssten auf den höher versicherten Löhnen höhere Sparbeiträge entrichten. Dies wäre mit höheren Lohnkosten und zusätzlichem Arbeitsaufwand seitens PK verbunden. Zudem wären auch für diese Personen Gesundheitsprüfungen notwendig, was die Kosten nochmals erheblich erhöhen würde.

Weder könnte der Stadtrat die Voraussetzungen für die Variante 2 in eigener Kompetenz schaffen, noch hält er dies in Anbetracht der geringen Anzahl an Sparkassenversicherten für verhältnismässig. Es handelt sich derzeit um ca. 130 Personen; seit 2017 hat die Anzahl der Versicherten um 23 Personen zugenommen.

Variante 3:

Eine Liquidation der Sparkasse bedeutet, dass die betroffenen Mitarbeitenden nicht mehr für Alter, Invalidität und Tod versichert wären. Die Sparkasse untersteht sinngemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42; Art. 1 Abs. 2 FZG). Somit käme bei einer Gesamtliquidation Art. 18a FZG zur Anwendung. Darin ist geregelt, dass dann neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung auch ein Anspruch auf die freien Mittel besteht. Die freien Mittel (Spezialreserve) betragen zurzeit ca. CHF 2'200'000 (siehe Ziffer 3.2, Art. 16c).

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

Die Pensionskasse Stadt St.Gallen ist seit dem 1. Januar 2020 als Sammeleinrichtung gemäss Art. 5 PKR ausgestaltet. Damit verfügt sie über je eine Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk. Da die Sparkasse eine freiwillige, nicht obligatorische Lösung ist, ist eine paritätische Vorsorgekommission nicht zwingend. Da es trotzdem Aufgaben gibt, die normalerweise in einer Vorsorgekommission erledigt werden, kann die Vorsorgekommission des bereits bestehenden städtischen Vorsorgewerks auch die Aufgaben der Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk Sparkasse übernehmen. Damit kann die Organisationsstruktur innerhalb der Pensionskasse einfach gehalten werden. Die im Vorsorgewerk Sparkasse versicherten Mitarbeitenden können dafür im Gegenzug die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden für die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks Stadt mitwählen.

Nachfolgend werden nun die einzelnen Bestimmungen im Nachtrag IV zum PKR erläutert.

3.2 Änderungen im Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement, PKR)

Damit zukünftig die Bestimmungen zur Versicherung der städtischen Mitarbeitenden für die Altersvorsorge an einem einzigen Ort geregelt sind, sind Änderungen im Pensionskassenreglement (PKR; SRS 194.1) zu erlassen. Damit kann zum einen auf Doppelspurigkeiten verzichtet werden, weil für den Anschluss der Sparkasse an die Pensionskasse kein separates Reglement erlassen wird. Zum anderen kann das bisher bestehende Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 24. August 1999 (SRS 195.1) ersatzlos aufgehoben werden.

Es wird ein neuer **Titel** nach dem Titel 2 «Finanzierung» eingefügt, welcher wie folgt bezeichnet wird: Finanzierung der obligatorischen BVG-Lösung. Damit wird die Unterscheidung zur Finanzierung gemäss Ziff. 2.1 PKR deutlich gemacht.

Es wird ein neuer **Titel** «2.2 Vorsorgewerk Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle» in das PKR eingefügt. Unter diesem werden die neuen Regelungen für die Mitarbeitenden unterhalb der der BVG-Eintrittsschwelle aufgeführt.

Im neuen **Art. 16a** werden die zusätzlich versicherten Personen definiert. Diese Bestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 1 (Mitglieder) aus dem Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal. Am versicherten Personenkreis ändert sich nichts.

Im neuen **Art. 16b** wird die Finanzierung geregelt. Die Stadt und Mitarbeitende zahlen wie bisher je 5 % des versicherten Lohnes; es gibt keine Erhöhung wie bei den Beiträgen in die PK mit steigendem Lebensalter, und wie bisher wird die Sparkasse Alters- und Risikoleistungen ausrichten.

Die Leistungen müssen nicht mehr geregelt werden, da diese neu im Vorsorgeplan definiert sind, der von der Pensionskasse erlassen wird. Die Leistungen entsprechen den bisherigen gemäss dem Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal.

Art. 16c regelt den Umgang mit der Spezialreserve der Sparkasse. Diese beträgt per Ende 2021 ca. CHF 2'200'000. Sobald die städtische Rechnung 2021 revidiert ist, steht der definitive Betrag fest.

Im neuen **Art. 20 Abs. 1^{bis}** wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks Stadt auch als Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk «Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle» tätig sein kann. Im Gegenzug können die im Vorsorgewerk «Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle» versicherten Personen bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden für das Vorsorgewerk Stadt teilnehmen.

3.3 Änderung im Personalreglement

Im Personalreglement (PR; SRS 191.1) kann **Art. 5 Abs. 1 PR** mit der Aufhebung des Reglements über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vereinfacht werden, weil sich nun alle Regelungen für die Altersvorsorge der städtischen Mitarbeitenden im PKR (SRS 194.1) finden.

3.4 Aufhebung des bisherigen Reglements über die Sparkasse für das Gemeindepersonal

Das bisherige Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal (SRS 195.1) kann somit aufgehoben werden.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Das vorliegende Geschäft wurde den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Verbände sind mit den Änderungen einverstanden. Es sind keine weiteren Erläuterungen dazu eingegangen.

5 Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (SRS 111.1) i.V.m. Art. 24 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) fällt der Erlass von personalrechtlichen Bestimmungen in die abschliessende Kompetenz des Stadtparlaments. Wenn das Stadtparlament den Anträgen zustimmt, muss das Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden, damit die Überführung 2022 stattfinden kann. Ansonsten müsste diese um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben werden. Dies würde für das Lohnwesen der Personaldienste der Stadt St.Gallen einen grossen administrativen und einen gewissen finanziellen Zusatzaufwand bedeuten. Grund ist die Umstellung des Finanz- und Lohnprogrammes per 1. Januar 2022 auf die Abacus-Lösung. Die Abrechnungen für die Sparkasse können nicht über Abacus abgewickelt werden; bis zum Zeitpunkt der Überführung der bisherigen Sparkasse in die Pensionskasse müssen sämtliche 130 Löhne von Mitarbeitenden, die in der Sparkasse versichert sind, zusätzlich monatlich neben Abacus abgewickelt werden.

6 Fazit

Mit dem Nachtrag IV zum PKR hat die Stadt auch für das Vorsorgewerk Sparkasse von der Wahlmöglichkeit gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG Gebrauch gemacht, wie schon 2013 für das heutige Vorsorgewerk Stadt, und damit die Finanzierung geregelt. Dieser Nachtrag ist damit Voraussetzung für die Definition des Vorsorgeplanes Sparkasse, wie er nun vorliegt.

Wird auf die Regelung im Nachtrag IV zum PKR verzichtet, würde den Organen der Pensionskasse Stadt St.Gallen freie Hand – ohne Einflussnahme der Stadt – gelassen, ob und wenn ja, zu welchen Bedingungen (Kosten und Leistungen) sie die Personen unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle überhaupt versichern.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilagen:

- Nachtrag IV zum im Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013 (Pensionskassenreglement PKR; SRS 194.1), inklusive Synopse;
- Vorsorgeplan der Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle (VP-SK), gültig ab 1. Januar 2022.